

LANDKREIS NIENBURG/WESER  
Der Landrat  
Fachdienst Naturschutz  
-Az.: 554- 31- 025/081/1

Nienburg, 14.12.2009  
Kreishaus am Schloßplatz  
31582 Nienburg  
Tel.: 0 50 21/9 67-3 50, -8 48  
Auskunft erteilen:  
Herr Wehr  
Herr Hillmann

## Änderungsgenehmigung

zu den Genehmigungen zum Abbau von Sand (Trockenabbau) auf den Flurstücken 3/1, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14/1, 15, 16, 91, Flur 19, Gemarkung Loccum, und 173/1, 206/173, 178 und 179, Flur 21, Gemarkung Loccum, vom 26.06.1989 in der durch Widerspruchsbescheid vom 10.03.1994 sowie der Entscheidungen vom 16.11.2000 (Abbaureihenfolge) und 26.11.02 (Höhe der Abbausohle) geänderten Fassung

### 1 Entscheidung

- 1.1 Aufgrund des Antrages vom 02.05.2009 wird der **Firma Sandgrube Loccumer Heide GmbH, Büchenberg 1, 32469 Petershagen**, gemäß §§ 17 und 19 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in Verbindung mit den §§ 7 bis 13 NNatG unbeschadet der privaten Rechte Dritter die naturschutzrechtliche **Genehmigung** erteilt, nach erfolgtem Sandabbau den im Herrichtungsplan dargestellten nördlichen und östlichen Bereiche der Abbaustätte, **Flurstücke 3/1 tlw., 4, 5, 6, 7, 14/1 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 91, Flur 19, Gemarkung Loccum, und 173/1 tlw., 206/173 tlw., 178 und 179, Flur 21, Gemarkung Loccum**, mit reinem steinfreiem Boden bis zu einem maximalen Zuordnungswert von Z0\* entsprechend der LAGA-Richtlinie ( Richtlinie über die Darstellung von Einbauklassen mit dem dazugehörigen Zuordnungswert) teilweise wiederzufüllen.
- 1.2 Der Abbau von Sand sowie die anschließende Wiederverfüllung sind nach Maßgabe der genehmigten Antragsunterlagen sowie unter Einhaltung der nachfolgend unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.
- 1.3 Die genaue Abgrenzung des Abbaubereiches ergibt sich aus den dieser Genehmigung beigefügten, mit Prüfvermerk versehenen, Unterlagen.
- 1.4 Die beigefügten, mit Prüfvermerk versehenen und durch "Grüneintragung" ergänzten Antragsunterlagen - namentlich die Anlagen:
- Antrag mit Erläuterungsbericht vom 02.05.2009
  - Lageplan i.M. 1:10.000
  - Liegenschaftskarte i.M. 1:2.000
  - Abbauplan i.M. 1:2.000
  - Herrichtungsplan i.M. 1:2.000
  - Querschnitt A-A'
  - Feststoffgehalte und Eluatkonzentrationen Z 0\* nach LAGA- M20, Teil II

TR-Boden (05.11.2004)

h) Vorsorgewerte für Böden, Auszug aus der Bundesbodenschutzverordnung, Anhang 2, Ziffer 4

i) Vordruck zur Dokumentation im Rahmen der Qualitätssicherung

k) Vordruck zur Bewertung von Kleinmengen

sind Bestandteil dieser Genehmigung.

- 1.5** Soweit diese Änderungsgenehmigung entsprechende Auflagen oder Planunterlagen der am 26.06.1989 erteilten und durch Widerspruchsbescheid vom 10.03.1994 sowie der Entscheidungen vom 16.11.2000 und 26.11.02 geänderten Bodenabbaugenehmigungen ersetzt, sind die seinerzeit formulierten bzw. genehmigten Auflagen gegenstandslos. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Genehmigungen vom 26.06.1989 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.03.1994 und der Entscheidungen vom 16.11.2000 und 26.11.02 uneingeschränkt und unverändert fort.

## **2 Nebenbestimmungen:**

### **2.1 Bedingung**

Diese Änderungsgenehmigung wird erst dann wirksam, wenn die nachstehend aufgeführte, aufschiebende Bedingung **vor Beginn der Wiederverfüllung** erfüllt wird:

- 2.1.1** Gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 des NNatG wird die Genehmigung davon abhängig gemacht, dass bei der Genehmigungsbehörde vor Abbaubeginn eine die voraussichtlichen Kosten der Ausgleichs- und Herrichtungsmaßnahmen deckende Sicherheit geleistet wird.

Dazu ist vom Genehmigungsinhaber eine **Sicherheitsleistung** in Gestalt einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von

**80.000,00 Euro**

(in Worten: achtzigtausend Euro)

bei der Unteren Naturschutzbehörde zu hinterlegen.

- 2.1.2** Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten für die Wiederherrichtung von 5 Abschnitten der Abbaufäche durchzuführende Erd- und Planierungsarbeiten sowie der Pflege der Sukzession zu einem Sandmagerrasen.

- 2.1.3** Die Sicherheitsleistung kann auch in Anspruch genommen werden, um Schäden auszugleichen oder beseitigen zu lassen, die durch eine Abweichung von der Genehmigung und deren Nebenbestimmungen sowie den Planunterlagen in der genehmigten Fassung entstehen.

Die Sicherheitsleistung kann bei Wertverfall (Kaufkraftschwund) erhöht werden, wenn die Kostenentwicklung die Schaffung höherer, ausreichender finanzieller Sicherheiten zur Abdeckung von Wiederherstellungskosten erfordert.

- 2.1.4 Jeweils vier Wochen vor Inanspruchnahme weiterer Abbauabschnitte ist vom Genehmigungsinhaber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde der Nachweis zu erbringen, dass sich die durch in Anspruchnahme eines weiteren Abbauabschnittes betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke 7,9,10,11,14/1,15,16, 91 der Flur 19 sowie Flurstücke 173/1, 206/173, 178 und 179 der Flur 21, Gemarkung Loccum mit den in dieser Änderungsgenehmigung neu festgesetzten Wiederherrichtungsmaßnahmen und der dauerhaften Folgenutzung „Naturschutz“ einverstanden erklären (Eigentümereinverständniserklärung).  
Alternativ kann der Nachweis über die Verfügbarkeit der Flächen auch über die Vorlage eines Kaufvertrages oder Pachtvertrages spätestens vor Inanspruchnahme weiterer Abbauabschnitte geführt werden.

## 2.2 Widerrufsvorbehalt

Die Wiederverfüllung der Abbaustätte darf nur in der genehmigten Form durchgeführt werden. Bei Verstößen gegen die Genehmigung oder die beigefügten Planunterlagen in der genehmigten Fassung sowie bei Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen, kann die Genehmigung zum Einbau von Fremdboden bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten untersagt oder die Genehmigung widerrufen werden.

Die Zulassung der Verfüllung kann widerrufen werden, wenn vor ihrem Abschluss aufgrund einer aktuellen Rechts-, Sach- oder Erkenntnislage wesentlich geänderte Anforderungen erforderlich sind.

## 2.3 Auflagenvorbehalt

Soweit vor dem Abschluss der zugelassenen Verfüllung nach einer geänderten Rechts-, Sach- oder Erkenntnislage weitergehende Anforderungen an die Verfüllung, insbesondere der eingesetzten Materialien, erforderlich sind, können die vorstehenden Auflagen mit Wirkung für die Zukunft geändert oder ergänzt werden.

## 2.4 Auflagen:

### 2.4.1 Auflagen zum Abbau

- 2.4.1.1 Der Abbau darf bis auf die in der Änderungsentscheidung vom 26.11.2002 festgesetzte Höhe der Abbausohle in der Reihenfolge der Abschnitte **1 - 5** durchgeführt werden (vgl. Grüneintragungen in Anlage **d**).

- 2.4.1.2 Mit dem Sandabbau in dem jeweils folgenden Abschnitt darf erst begonnen werden, wenn der jeweils vorhergehende Abschnitt zumindest mit der ersten Lage Bodenmaterial (bis zu 4 m hoch, Fremdboden oder Lehmboden aus der Abbaugrube) verfüllt ist (Ausnahme Abschnitt 5 = Durchfahrt).  
Vor dem Abbaubeginn des jeweils übernächsten Abbauabschnittes muss der vorletzte Abschnitt abschließend wiederhergerichtet sein (s. Auflage **2.4.3 ff**, z. B. Herrichtung Abschnitt **1** abgeschlossen, Beginn Abschnitt **3**).

- 2.4.1.3 Einmal jährlich - jeweils zum **01.04.** - ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Lageplan zu übersenden, aus welchem der jeweilige Abbau- und Rekultivierungszustand einschließlich des Fortschritts der Wiederverfüllung hervorgehen.

## 2.4.2 Auflagen zur Wiederverfüllung

**2.4.2.1** Das Bodenmaterial (Fremdboden ca. 315.000 m<sup>3</sup> und Lehmboden ca. 160.000 m<sup>3</sup>) muss im Bereich und in der Reihenfolge der **Abschnitte 1 – 5** (Flurstücke 3/1 tlw., 4, 5, 6, 7, 14/1 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 91, Flur 19, Gemarkung Loccum, und 173/1 tlw., 206/173 tlw., 178 und 179, Flur 21, Gemarkung Loccum), unter Beachtung der Auflagen zur Qualitätssicherung (**2.4.2.3 ff**) lagenweise eingebaut werden.

Die Einbaustärke wird je Lage auf höchstens **4 m** begrenzt.

**2.4.2.2** Die Abbauböschungen dürfen abweichend von der Genehmigung vom 26.06.89 (Auflage II 2.2.13) im Verhältnis **1 : 1 bis 1 : 1,5** im gewachsenen Boden hergestellt werden.

In Bereichen mit Wandhöhen größer 5 m darf die freie Böschungslänge vor der folgenden Verfüllung mit Bodenmaterial aus Standsicherheitsgründen nicht länger als **10 m** sein.

**2.4.2.3** Für die Verfüllung darf nur Bodenmaterial verwendet werden, das für den Zweck der vollständigen Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform geeignet und erforderlich ist.

**2.4.2.4** Für die Verfüllung darf lediglich natürlich gewachsenes Bodenmaterial, das frei von mineralischen und sonstigen Fremdbestandteilen ist, verwendet werden. Die Verfüllung mit umgelagertem Bodenmaterial gleicher Qualität darf nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde im Einzelfall erfolgen. Mutterboden, Bodenmaterial aus einer durchwurzelbaren Bodenschicht und sonstiges Bodenmaterial mit einem TOC-Gehalt > 0,5 Masse-% darf nur in der durchwurzelbaren Bodenschicht der Abbaustätte verwendet werden (s. Nr. **2.4.2.6**). Der Einbau von Torf unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist unzulässig.

**2.4.2.5** Für die Verfüllung darf unterhalb der oberen (durchwurzelbaren) Bodenschicht nur Bodenmaterial verwendet werden, das die Anforderungen der Einbauklasse 0 (Nr. 1.2.3.2 TR Boden) einhält. Es ist die Verwendung von Bodenmaterial zulässig, das die **Zuordnungswerte Z 0\*** im Feststoff und Eluat einhält (Anlage **g**).

Für die Probenahme und Analytik ist Teil III Probenahme und Analytik der LAGA-Mitteilung 20 (Stand: 05.11.2004) anzuwenden.

**2.4.2.6** Für die Herstellung der oberen (durchwurzelbaren) Bodenschicht (oberen 2 m der Verfüllung) ist gemäß §§ 9, 12 BBodSchV Bodenmaterial zu verwenden, das die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV für die Bodenart Lehm/Schluff oder Sand einhält (Anlage **h**) und somit alle natürlichen Bodenfunktionen übernehmen kann.

Außerdem sind die Anforderungen der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV zu beachten.

**2.4.2.7** Überprüfungen des für den Einbau vorgesehenen Bodenmaterials

Der Genehmigungsinhaber hat vor dem Einbau die Qualität des einzubauenden Bodenmaterials nachzuweisen. Dazu ist es je nach Fallgestaltung erforderlich, den Weg vom Anfall des Bodenmaterials bis zum Einbau lückenlos zu dokumentieren. Angesichts dieser geschlossenen Kette ist es zulässig, vorhandene Erkenntnisse zur Qualität des (Boden-)Materials zu nutzen, die am Entstehungsort gewonnen wurden. Ohne eine solche lückenlose Dokumentation ist das Bodenmaterial jedes Mal und ungeachtet vorhandener Erkenntnisse unmittelbar vor dem Einbau analytisch zu untersuchen.

Bei der Qualitätssicherung werden je nach den Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Anlieferung gegeben sind **drei Fallgestaltungen** unterschieden:

#### **2.4.2.7.1 Fall 1 -Transport durch Genehmigungsinhaber oder Entsorgungsfachbetrieb:**

##### gegebene Voraussetzungen:

Das Bodenmaterial ist am Entstehungsort in dem nach Nr. 1.2.2 TR Boden erforderlichen Umfang bewertet und ggf. untersucht worden. Es wird durch den Genehmigungsinhaber oder durch einen gemäß § 52 KrW-/AbfG anerkannten Entsorgungsfachbetrieb von einer bekannten Baustelle ohne weitere Zwischenlagerung zur Verfüllungsmaßnahme transportiert. Dies ist gemäß Nummer **2.4.2.9** vollständig dokumentiert.

##### Anforderungen an die Qualitätssicherung:

In diesem Fall kann das Bodenmaterial im Rahmen der Regelungen der Nummern **2.4.2.1** bis **2.4.2.6** eingebaut werden, ohne dass in der Abbaustätte weitere Untersuchungen durchzuführen sind.

#### **2.4.2.7.2 Fall 2 - Transport durch anderes Unternehmen:**

##### gegebene Voraussetzungen:

Das Bodenmaterial wurde entsprechend der Nummer **2.4.2.7.1** am Entstehungsort bewertet und ggf. untersucht. Die Ergebnisse und einzelnen Schritte sind entsprechend der Nummer **2.4.2.9** dokumentiert. Das Bodenmaterial wird jedoch durch ein anderes als die in der Nummer **2.4.2.7.1** genannten Unternehmen angeliefert.

##### Anforderungen an die Qualitätssicherung:

In diesem Fall ist ein unmittelbarer Einbau unter Verzicht auf weitere Untersuchungen nur dann zulässig, wenn der Genehmigungsinhaber sicherstellt, dass das bekannte, hinsichtlich der Einbauklassen eingestufte Bodenmaterial identisch mit dem Bodenmaterial ist, das transportiert und am Verwertungsort angeliefert wird (z. B. durch Anwesenheit eines Vertreters des Genehmigungsinhabers vom Beginn des Aushubs an, Notieren von Kennzeichen der Transportfahrzeuge und Abfahrtzeiten, Kontakt zur Annahmestelle am Verwertungsort zur Erfassung der Ankunft).

#### **2.4.2.7.3 Fall 3 – Verdacht auf Verunreinigungen**

##### gegebene Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen der Fallgestaltungen **Fall 1 (2.4.2.7.1)** und **Fall 2 (2.4.2.7.2)** sowie die Anforderungen gemäß **Fall 2 (2.4.2.7.2)** sind nicht erfüllt oder es besteht ein Verdacht auf Verunreinigungen oder Fehlanlieferungen.

#### Anforderungen an die Qualitätssicherung:

Der Genehmigungsinhaber hat das Bodenmaterial bei der Anlieferung untersuchen zu lassen. Hierfür ist mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ein **akkreditiertes Labor** zu beauftragen. Der erteilte Auftrag ist der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

#### **2.4.2.8** Entscheidung über den Einbau

Der Genehmigungsinhaber hat das angelieferte Bodenmaterial in jedem Fall auf der Basis der vorzulegenden Belege und einer organoleptischen Prüfung (Augenschein, Geruch) darauf zu bewerten, ob die Anforderungen gemäß den Nummern **2.4.2.3** bis **2.4.2.6** eingehalten sind. Er trifft nach der Anlieferung in der Abbaustätte eine Entscheidung über die Einlagerung, die schriftlich zu dokumentieren ist (vgl. Nummer **2.4.2.9** und Anlage **i**).

Hält das angelieferte Bodenmaterial die Anforderungen ein, darf es eingebaut werden.

Wird bei der Eingangskontrolle eine Verunreinigung festgestellt, darf das Bodenmaterial nicht angenommen werden. In diesem Fall hat der Genehmigungsinhaber die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Hält das angelieferte und bereits abgekippte Bodenmaterial die genannten Anforderungen nicht ein, darf es nicht in die Abbaustätte eingebaut werden.

Das Bodenmaterial ist dann ordnungsgemäß zu entsorgen. Darüber hinaus hat der Genehmigungsinhaber die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

#### **2.4.2.9** Dokumentation

Im Rahmen der Qualitätssicherung und zur Einhaltung der Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung sind die Angaben gemäß Anlage **i** zur Genehmigung zu dokumentieren.

Die Dokumentation über das eingebaute Material ist vom Genehmigungsinhaber aufzubewahren, bis 10 Jahre nach der Endabnahme der Verfüllung durch die Untere Naturschutzbehörde vergangen sind.

Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **2.4.2.10** Kleinmengenregelung (falls vorgesehen)

**2.4.2.10.1** Kleinmengen bis insgesamt **200 m<sup>3</sup>** sind in der Bodenabbaustätte zunächst in dem gesondert gekennzeichneten Bereich des Abbauplans (Anlage **d**) zu lagern.

**2.4.2.10.2** Der Bereich nach Nummer **2.4.2.10.1** ist zu befestigen (mit z. B. gebrochenem Bauschutt).

**2.4.2.10.3** Sollte bei der Anlieferung von Kleinmengen ein Verdacht auf Verunreinigungen bestehen, darf das Bodenmaterial ohne eine gutachterliche Unbe-

denklichkeitsbescheinigung nicht angenommen werden.

- 2.4.2.10.4** Die Dokumentation bei der Anlieferung einer einzelnen Kleinmengen-Charge muss die Angaben gemäß Anlage **i**, Nummern I bis VI, VIII bis IX und XI enthalten. Für die Aufbewahrung und Vorlage gilt Nummer **2.4.2.9** entsprechend.
- 2.4.2.10.5** Kleinmengen sind vor dem Einbau auf der Grundlage einer Mischprobe durch das gemäß Nummer **2.4.2.7.3** beauftragte Labor darauf hin zu beurteilen, ob die Anforderungen gemäß Nummern **2.4.2.3** bis **2.3.4.6** eingehalten werden. Erst nach der Freigabe durch das Labor darf das Material eingebaut werden.
- 2.4.2.10.6** Kleinmengen müssen spätestens dann untersucht und bewertet werden, wenn der Bestand in dem Bereich nach Nummer **2.4.2.10.1** mehr als 200 m<sup>3</sup> umfasst oder wenn sich dort Bodenmaterial mehr als sechs Wochen befindet.
- 2.4.2.10.7** Die Untersuchung und die Freigabe der gemeinsam bewerteten Kleinmengen sind gemäß Anlage **k** zu dokumentieren. Für die Aufbewahrung und Vorlage gilt Nummer **2.4.2.9** entsprechend.
- 2.4.2.10.8** Hält das gelagerte Material die Anforderungen gemäß Nummern **2.4.2.3** bis **2.4.2.6** nicht ein, darf es nicht in die Abbaustätte eingebaut werden. Es ist dann unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Untere Naturschutzbehörde ist vom Genehmigungsinhaber unverzüglich zu informieren.
- 2.4.2.11** Kontrolluntersuchungen des eingebauten Bodenmaterials

Die Untere Naturschutzbehörde ist berechtigt, stichprobenartig und auf Kosten des Genehmigungsinhabers jährlich bis zu 20 Proben aus dem eingebauten Material entnehmen und untersuchen zu lassen.

### **2.4.3** **Auflagen zur Wiederherrichtung**

- 2.4.3.1** Die Abbaugrube ist im Sinne der Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bis auf das ursprüngliche Geländeneiveau mit Boden zu verfüllen. Die obere 2 m hohe Bodenschicht soll alle natürlichen Bodenfunktionen übernehmen (s. Auflage **2.4.2.5**) und muss im Wesentlichen aus dem am Standort vorhandenen Lehmboden (1,50 m) und einer darüber aufzutragenden Schicht aus standorttypischem (autochthonem) Sand (50 cm) aufgebaut werden.
- 2.4.3.2** Die obere Sandabdeckung ist durch natürliche Sukzession zu einem Sandmagerrasen zu entwickeln. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht aufgebracht werden. Die Fläche darf auch nicht umgebrochen werden.

Soweit die natürliche Sukzession zu einem Magerrasen nicht erfolgreich stattfindet, muss durch eine ergänzende Ausbringung von zugelassenem Saatgut, diese Entwicklung unterstützt werden. Die Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde zur Art der Ausführung (Umfang, Saatgut) ist vorher einzuholen.

**2.4.3.3** Gehölzanflug/-aufwuchs ist über einen Zeitraum von **20 Jahren** von der Abdeckfläche zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Verwertung außerhalb der Bodenabbaustätte zuzuführen.

**2.4.3.4** Der Mutterboden aus den Mieten im Südbereich des Abbaugeländes (Anlage d) ist außerhalb des Standortes einer Verwertung zuzuführen.

## **2.5 Ordnungswidrigkeiten**

**2.5.1** Ordnungswidrig handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung oder einer der darin aufgeführten Rechtsnormen verstößt oder davon abweicht.

Auf § 64 Nr. 2 NNatG wird verwiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden (§ 65 NNatG).

**2.5.2** Ferner handelt gemäß § 64 Nr. 3 NNatG derjenige ordnungswidrig, der ohne die nach § 17 NNatG erforderliche Genehmigung Bodenschätze abbaut. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden (§ 65 NNatG).

## **2.6 Hinweise, Empfehlungen**

**2.6.1** Gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Entschädigungsansprüche im Falle abbaubedingter Beeinträchtigungen oder eintretender Verschlechterungen der Nutzungsmöglichkeiten.

**2.6.2** Die bei der Entscheidung über den Antrag auf Wiederverfüllung beteiligten Träger öffentlicher Belange und Dienststellen erhalten Kenntnis vom Ausgang des Verfahrens.

**2.6.3** Die Genehmigungsinhaberin hat die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) auf ihre - eigenen - Kosten zu erfüllen.

**2.6.4** Mit Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.11.2002 wurden für das Abbaugelände neue Abbauhöhen festgelegt. Diese gelten unverändert fort (s. Grüneintragungen in Anlage d).

**2.6.5** Bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, müssen soweit sie höher als 1,0 m über der Geländeoberfläche sind und soweit von ihnen Wirkungen wie Gebäude ausgehen, wie Gebäude Abstand nach §§ 7-10 NBauO halten (Mutterbodenmieten je ca. 3.000 m³).

## **3 Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Sandgrube Loccumer Heide GmbH, Büchenberg 1, 32469 Petershagen, als Antragstellerin zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **4 Begründung**

Mit Antrag vom 02.05.2009 hat die **Sandgrube Loccumer Heide, Büchenberg 1, 32469 Petershagen**, die Verfüllung der im Rekultivierungsplan



dargestellten nördliche und östlichen Bereiche der Abbaustätte (Flurstücke 3/1 tlw., 4, 5, 6, 7, 14/1 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 91, Flur 19, Gemarkung Loccum, und 173/1 tlw., 206/173 tlw., 178 und 179, Flur 21, Gemarkung Loccum,) mit reinem steinfreiem Boden beantragt.

Nach § 19 NNatG ist die Bodenabbaugenehmigung zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist.

Im Genehmigungsverfahren habe ich die nachfolgend aufgeführten Behörden und Stellen (Träger öffentlicher Belange) beteiligt:

- a) Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- b) Stadt Rehburg-Loccum
- c) Fachdienst Bauen des Landkreises Nienburg/Weser
- d) Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen des Landkreises Nienburg/Weser

Darüber hinaus war die Beteiligung der anerkannten Verbände (§ 60 a NNatG) erforderlich.

Eine Stellungnahme haben abgegeben:

- a) Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen
- b) Naturfreunde Niedersachsen e. V.
- c) BUND-Kreisgruppe Nienburg
- d) Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, LV Niedersachsen
- e) Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.

Es wurden insgesamt keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Der BUND, Kreisgruppe Nienburg schlägt vor (Nr. 1), dass die im Süden des Abbaugebiets entstandene Abbauwand aus Lehm in einer Höhe von mindestens 2 m stehen bleibt.

Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Hauptziel der Verfüllung des Bodenabbaus ist die Wiederherstellung des ehemaligen Geländeprofiles und damit die Beseitigung des Eingriffs des Bodenabbaus in das Landschaftsbild. Das Belassen einer ca. 2 m tiefen Einsenkung in das Gelände würde diesem Ziel entgegenstehen. Außerdem hat der BUND nicht detailliert begründen können, welche bedrohten Arten in dem betrachteten Raum vorkommen, für die ein neuer Lebensraum in der Steilwand geschaffen werden soll. Häufig befinden sich solche Lehmwände in der Nähe von Fließgewässern oder Teichen/Seen, die dann als Habitat für z. B. Uferschwalbe wichtig sind. Gewässer befinden sich hier nur in weiterer Entfernung. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Außerdem wäre die Lage der Steilwand an der Südseite der Abbaugrube weniger für Insekten geeignet, da diese sonnenexponierte Lagen bevorzugen.

Die Ablehnung des BUND der Nachbesserung der Sukzession mit Saatgut wird ebenfalls nicht gefolgt (Nr. 2).

Falls sich durch die Sukzession eine nicht ausreichend dichte Vegetationsschicht mit Magerrasen einstellen sollte, muss in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde nachgebessert werden. Qualitativ gute Saatgutmischungen sind für diesen Fall am Markt verfügbar.

Die Verlängerung der Pflegeverpflichtung wurde in Auflage **2.4.3.3** aufgenommen (Nr. 3). Es kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Entwicklung der Vegetationsschicht aus Magerrasen, auch der Aufwand für Ent-

kusselungsarbeiten abnimmt. Damit ist der sich aus dem verlängerten Zeitfaktor zusätzlich ergebener Aufwand für den Genehmigungsinhaber verhältnismäßig.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse sind in die Nebenbestimmungen und Auflagen dieser Genehmigung eingebunden worden. Erhebliche, nicht abzuwendende Einwände wurden nicht erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Beachtung vorstehender Nebenbestimmungen und Auflagen, insbesondere der aufschiebenden Bedingungen sowie der geprüften und mit "Grüneintragung" ergänzten Planunterlagen genehmigungsfähig ist.

#### Begründung der Sicherheitsleistung

Mit Bescheid vom 15.06.2000 hatte die Untere Naturschutzbehörde eine Sicherheitsleistung festgesetzt, die in Höhe von 200.000,00 DM (100.208,94 €) die voraussichtlichen Wiederherrichtungskosten eines Abbaubereiches beinhaltet.

Die Änderung der Wiederherrichtung der Abbaugrube mit Verfüllung von geeignetem Bodenmaterial (Fremdboden und Lehmboden), die Entwicklung von Magerrasen auf autochthonem Sand sowie der Verzicht auf Anpflanzungen ergibt die folgende Neuberechnung der Höhe der Sicherheitsleistung:

Nr.	Maßnahme	Berechnung	Betrag €
1	Einbau von autochthonen Sand	Volumen: $100.000 \text{ m}^2 \times 0,50 \text{ m}$ $= 50.000 \text{ m}^3 \times 1,25 \text{ €/m}^3 =$	62.500,00
2	Einbau von Lehmboden	V.: $100.000 \text{ m}^2 \times 1,50 \text{ m} =$ $150.000 \text{ m}^3 \times 1,25 \text{ €/m}^3 =$	187.500,00
3	Pflegeaufwand Sukzession Magerrasen, Entkusselung	s. Antrag S. 6	40.000,00
4		Zwischensumme:	290.000,00
5		4/4 Abbau-/Herrichtungsabschnitte	72.500,00
6	Rückbau technischer Anlagen (Zaun, Schranke) und zur Rundung		7.500,00
		<b>Summe:</b>	<b>80.000,00</b>

Es werden nur vier Abschnitte für die anteilige Höhe der Sicherheitsleistung berechnet, da der 5. Abschnitt als Zufahrt zuletzt zurückgebaut wird.

Die Anlieferung und der Einbau von Fremdboden werden nicht berücksichtigt, da eine Anfüllung des Geländes bis auf die ursprüngliche Geländehöhe nicht zwingend durchgesetzt werden muss.

#### Begründung für die Auflagen zur Wiederverfüllung mit Bodenmaterial

Durch das Abfallrecht und die ergänzende Rechtsprechung haben die Anforderungen zur Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Bodenmaterial zugenommen.

Danach muss die Verwertung von Abfällen, zu denen auch der beantragte Boden gehört, ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Diese Anforderungen richten sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die ordnungsgemäße Abfallverwertung findet dann statt, wenn das Erfordernis für die Verfüllung mit Boden auch aus öffentlichem Interesse begründet werden kann. Dieses ist hier der Fall, da die Verfüllung bis auf das ursprünglich vorhandene Geländeniveau die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf Grund der prädestinierten Lage des Vorhabens auf Dauer verhindert (**2.4.2.1, 2.4.2.3**).

Die Auflagen **2.4.2.3** bis **2.4.2.11** umfassen Anforderungen, die die schadlose Verwertung des Bodens sichern sollen. Die Grundlagen ergeben sich hierzu aus der LAGA- Vorschrift M 20 (Teil II, TR Boden, Fassung vom 05.11.2004) sowie aus den ergänzenden Hinweisen für die Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Fremdboden (Niedersächsischer Landkreistag, NLT vom 01.09.2009).

Die Entscheidung des Genehmigungsinhabers, ob das Bodenmaterial vor der Verfüllung analytisch auf Schadstoffbelastungen untersucht werden muss, ergibt sich insbesondere aus der Technischen Regel Boden (Nr. 1.2.2.1).

Bevor im Rahmen einer Baumaßnahme Bodenmaterial ausgehoben wird, ist zunächst durch Inaugenscheinnahme des Materials und Auswertung vorhandener Unterlagen zu prüfen, ob mit einer Schadstoffbelastung gerechnet werden muss.

In der Regel sind zusätzliche analytische Untersuchungen nicht erforderlich, wenn

- keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen und geogene Stoffanreicherungen vorliegen, wie z. B. Bodenmaterial von Flächen, die bisher weder gewerblich, industriell noch militärisch genutzt wurden.

Ein Untersuchungsbedarf ergibt sich grundsätzlich immer dann, bei z. B.:

- Flächen in Industrie- Misch und Gewerbegebieten
- Flächen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (z. B. Altlasten)
- Flächen, auf denen mit punktförmigen Bodenbelastungen gerechnet werden muss (z. B. Leckagen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
- Flächen, mit flächenhaften Bodenbelastungen (z. B. belastete Schlämme, Überschwemmungsgebiete)
- Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen
- Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen
- Bodenmaterial aus externen Zwischenlagern
- Bodenmaterial, das nicht zweifelsfrei einem Herkunftsbereich zugeordnet werden kann.

Für das im Abbaugelände vorhandene lehmhaltige Abraummateriale, das als obere Bodenschicht zur Übernahme der natürlichen Bodenfunktionen geeignet ist, bedarf es keiner analytischen Untersuchungen (gem. Auflage **2.4.2.6**).

Gemäß § 8 NNatG dürfen Eingriffe in Natur und Landschaft die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen.

Aus diesem Grunde wurde die Genehmigung mit den zur Minimierung der zwangsläufig mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen erforderlichen Nebenbestimmungen und Auflagen versehen.

Im Falle der ordnungsgemäßen Durchführung der festgelegten Minimierungs-, Ersatz- und Wiederherrichtungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsgerechte Neugestaltung erfolgt und keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Die Genehmigung konnte nach alledem sowie nach Abwägung der entscheidungsrelevanten Tatsachen mit den Interessen des Genehmigungsinhabers sowie nach der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutz- und Wasserrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht unter den vorstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die Kosten für das Genehmigungsverfahren hat die Firma **Sandgrube Loccum Heide, Büchenberg 1, 32469 Petershagen** gemäß § 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) zu tragen, da sie durch den Antrag Anlass zu dem Verfahren gegeben hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 bis 7, 9, 11 und 13 NVwKostG in Verbindung mit § 1 der Neufassung der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) mit Kostentarif.

Über die Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bodenabbaugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Naturschutz, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg/Weser, eingelegt werden.

Im Auftrag  
Gez.

Wehr

#### **Fundstellen:**

- **Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)** vom 11.04.1994 (Nds. Nds. GVBl. S. 155) in der z. Z. geltenden Fassung
- **Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO)** - vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch VO vom 19.03.2003 (Nds. GVBl. S. 156)
- **Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)** vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43)
- **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- **LAGA- Vorschrift M 20** (Teile I - III, mit TR Boden, Fassung vom 05.11.2004, [www.laga-online.de](http://www.laga-online.de))
- **Hinweise für die Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Fremdboden** (Niedersächsischer Landkreistag, NLT vom 01.09.2009, [www.nlt.de](http://www.nlt.de))